



RICHTLINIEN

betreffend Anwesenheit von diplomiertem Pflegefachpersonal im Pflegeheim

ZWECK

1. Präzisierung der Grundsätze zur Anwesenheit von diplomiertem Pflegefachpersonal im Pflegeheim
2. Präzisierung der Mindestanforderungen für das Sicherheitskonzept bei Abwesenheit von diplomiertem Pflegepersonal

GRUNDSÄTZE

Die Personaldotation ist in der Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs festgehalten ([SGF 834.2.12 - Verordnung über die Ermittlung des Pflege- und Betreuungsbedarfs - Kanton Freiburg - Erlass-Sammlung](#)). Um die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, ist ein Mindestanteil von 15% diplomiertes Pflegefachpersonal vorgeschrieben. Für kleine Einrichtungen werden mindestens 2,5 VZÄ diplomiertes Pflegefachpersonal subventioniert, sowie der Pikettdienst für die Zusatzstunden.

Pro Pflegeeinheit (16 bis 20 Bewohnerinnen und Bewohner) muss mindestens eine Pflegefachperson mit Ausbildung auf Tertiärstufe oder Sekundarstufe II während des Tages, von 7 bis 20 Uhr, präsent sein.

Für die gesamte Einrichtung wird die Anwesenheit von mindestens einer diplomierten Pflegefachperson tagsüber sowie nachts verlangt.

Nachtwachen werden von mindesten zwei Personen gehalten, davon eine diplomierte Pflegefachperson.

Die Einrichtung kann Ausnahmen von diesen Anforderungen zulassen, sofern sie über ein angemessenes, vom Kantonsarztamt genehmigtes Sicherheitskonzept (Pikettdienst) verfügt.

Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, die Qualifikationen des anwesenden Personals entsprechend den Betreuungsanforderungen zu bestimmen. Je nach Gesundheitszustand der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ist die Anwesenheit einer diplomierten Pflegefachperson sicherzustellen.

MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS SICHERHEITSKONZEPT BEI ABWESENHEIT VON DIPLOMIERTEM PFLEGEFACHPERSONAL


Während den Stunden, die nicht von einer diplomierten Pflegefachperson abgedeckt werden, leistet eine diplomierte Pflegefachperson Pikettdienst.

Diese Person muss innert 30 Minuten nach dem Anruf in der Einrichtung erscheinen.

Das Pflegeheim verfasst ein Pikettprotokoll, das vom gesamten Pflegepersonal zur Kenntnis genommen und angewendet wird. Es umfasst mindestens folgende Informationen:

1. Vorzugsweise die Person, welche Pikettdienst leistet, entscheidet angesichts der Dringlichkeit der Situation, ob die Bereitschaftsärztin oder der Bereitschaftsarzt oder die 144 gerufen werden muss.
2. Das Personal kennt das Anrufverfahren und die Telefonnummern der pikettdienstleistenden Personen, der Bereitschaftsärztin oder des Bereitschaftsarztes sowie der Notfalldienste.
3. Die mit dem Pikettdienst betraute Person wird vorab über jegliche Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners oder über besondere und ungewöhnliche Betreuungssituationen informiert.

Freiburg, 22. Mai 2023



Dr. med. Thomas Plattner, MPH
Kantonsarzt und Amtsvorsteher
Facharzt FMH für Rechtsmedizin